



**Satzung der Stiftung Mainzer Universitätsfonds
(Stand: 04.12.2018)**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Mainzer Universitätsfonds“.

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
(3) Sitz der Stiftung ist Mainz.
(4) Die Stiftung ist berechtigt, Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen und ein Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung unterstützt aus den Erträgen ihres Vermögens und den ihr zufließenden sonstigen Zuwendungen, auch durch operative Maßnahmen, die Lehre, Forschung und Infrastruktur der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und weitere der JGU gesetzlich zugewiesene Aufgaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, (§ 51 f AO).
(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus landwirtschaftlich genutztem Grundvermögen, Erbbaugrundstücken und eigengenutzten oder vermieteten Immobilien sowie aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Zum Stiftungsvermögen gehören auch Zuwendungen, die ausdrücklich zu dessen Erhöhung bestimmt worden sind.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen oder Verkäufe aus dem Stiftungsvermögen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich ist.
- (3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung und den Vorschriften des HGB. Es ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich zu verwalten. Dabei sollen die Kosten der Verwaltung so gering wie möglich gehalten werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich ist.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung kann juristische Personen des privaten Rechts errichten, wenn deren Aufgaben mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit angemessen entlohnt werden. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratsmitglieder sind:
 1. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wobei jeweils mindestens eine Person aus dem Bereich Wirtschaft kommen muss,
 2. drei sachverständige Persönlichkeiten aus dem Bereichen landwirtschaftliche Angelegenheiten, Grundstücks- und Bauangelegenheiten sowie Finanzen und Vermögensanlagen,
 3. der Präsident mit beratender Stimme.

Weitere Mitglieder können nach Maßgabe des Absatzes 2 in den Aufsichtsrat berufen werden.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität berufen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Verhinderungsfall.
- (4) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der ihnen nachfolgenden Aufsichtsratsmitglieder im Amt. Die erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die volle Amtszeit berufen.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist, in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über:
 1. die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder,
 2. die strategische Ausrichtung der Stiftung,
 3. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Entlohnung,
 4. den Wirtschaftsplan einschließlich der Anlagen,
 5. die Festlegung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstands,
 6. die Entlastung des Vorstandes auf Basis der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,
 7. die Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- (2) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

§ 9

Beschlussfassung des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder bei Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Übersendung der Tagesordnung geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in einer weiteren Sitzung erneut verhandelt wird; in der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Aufsichtsratsmitgliedes. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, es sei denn, dieser beschließt im Einzelfall etwas anderes, z.B. siehe § 8 (1, 3).
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen; Präsidentin oder der Präsident der JGU kann ein Vorstandsmitglied benennen.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auf fünf Jahre befristet; die erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird ein neues Mitglied für eine volle Amtszeit bestellt.
- (3) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds beschließt der Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit.
- (4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Verhinderungsfall.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Vorstand der Stiftung bei Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen und Übersendung der Tagesordnung mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung ein. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung der Sitzung verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthal-

tungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstands. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt die Geschäfte selbständig unter Beachtung der Beschlüsse des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Aufsichtsrat nach dieser Satzung zugewiesen sind.

Insbesondere entscheidet er ab einer von ihm festzulegenden Wertgrenze bei

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie
- b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm zu bestimmenden Zeitdauer.

- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für ihre Umsetzung. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und unterrichtet ihn über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse unverzüglich.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Die Konkretisierung der Aufgaben des Vorstands erfolgt in der Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf
- (6) Der Vorstand kann einzelne ihm obliegende Befugnisse der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstands bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

- (1) Das vorsitzende Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Das vorsitzende Vorstandsmitglied ernennt und entlässt auf Vorschlag des Vorstands die Beamtinnen und Beamten der Stiftung und begründet und beendet die Arbeitsverhältnisse der sonstigen Beschäftigten der Stiftung.
- (3) Das vorsitzende Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (4) Das vorsitzende Vorstandsmitglied kann Befugnisse des Vorstands im Einvernehmen mit

dem Vorstand der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie weiteren Beschäftigten der Stiftung übertragen.

- (5) Kann in Angelegenheiten, die den Aufgaben des Vorstands unterfallen, eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist das vorsitzende Vorstandsmitglied berechtigt, eine nicht aufschiebbare Entscheidung selbst zu treffen. Hierüber sind die Mitglieder des Vorstands unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand kann verlangen, dass eine im Eilfall getroffene Entscheidung rückgängig gemacht oder aufgehoben wird, soweit diese nicht aus Rechtsgründen geboten war oder dauerhaft Rechte Dritter begründet hat.

§ 13

Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Auf Vorschlag des vorsitzenden Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand Personen in die Geschäftsführung der Stiftung.

Der Geschäftsführung obliegt es, die Organe der Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Vorstands. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und des Vorstands,
2. die Erstellung des Wirtschaftsplans,
3. die Erstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
4. die Vorbereitung und Vorlage des Geschäftsberichts.

§ 14

Bezüge und Versorgungsansprüche

- (1) Die Stiftung Mainzer Universitätsfonds trägt die Sach- und Personalkosten für die Verwaltung der Stiftung, einschließlich der Kosten für die Geschäftsstelle, der Bezüge des Vorstandes, sowie die Bezüge der aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgungsansprüche der ausgeschiedenen Bediensteten.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten sowie die sonstigen Bediensteten stehen in einem Dienstverhältnis zur Stiftung Mainzer Universitätsfonds.
- (3) Die Stiftung Mainzer Universitätsfonds wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Pensionsrückstellung bilden.

- (4) Bei einer Umbildung der Stiftung richtet sich die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 15

Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die es nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Über die endgültige Verwendung der Erträge im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des zuständigen Finanz-amts im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der rechtlichen Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung des Mainzer Universitätsfonds vom 21.12.2016 aufgehoben.



Anerkannt am: 19.3.2019
Trier, den 19.3.2019
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 15678-881/23
Im Auftrag: *[Handwritten Signature]*
(u.k. Hys)